

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Johann Seubert GmbH & Co. KG, Hetzles, Nürnberg

Unsere Geschäftsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen. Abweichungen gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Preise verstehen sich ohne Verpackung ab Lager, Verkaufsstand bzw. Verkaufsfahrzeug, bei der Lieferung von kompletten Waggon- oder LKW-Lieferungen ab Versandstation, netto ohne jeden Abzug und sind sofort - spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Rechnung - zur Zahlung fällig.

Das Leergut (Paletten usw.) ist für den Transport der gekauften Ware bestimmt und bleibt auch bei Bezahlung einer Pfandgebühr unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, das Leergut innerhalb von 14 Tagen in einwandfreiem Zustand kostenfrei an den Versandort zurückzusenden. Für nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Leergut ist der Wiederbeschaffungswert zu bezahlen.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für Gewichte und Mengen sind die Werte beim Verlassen unseres Lagers, Verkaufsstandes, Verkaufsfahrzeuges usw. maßgebend.

Mängelrügen bzw. die Beanstandungen von Fehlmengen sind unverzüglich nach Empfang der Ware geltend zu machen.

Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Eigentum.

Bei der Annahme von Wechseln, Schecks oder anderen Zahlungsmitteln, die nur erfüllungshalber angenommen werden, erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn diese vereinbarungsgemäß eingelöst worden sind.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an dieser Sache.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Ver- oder Bearbeitung hergestellten Ware berechtigt. Er tritt jedoch bereits jetzt seine sämtlichen Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Waren an uns ab.

Eine Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware, die noch unter Eigentumsvorbehalt steht, ist nicht gestattet.

Wir können unsere Forderungen mit Gegenforderungen des Käufers verrechnen. Diese Verrechnung kann auch vom Käufer durchgeführt werden, soweit die zu verrechnenden Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Falls das Zahlungsziel überschritten wird, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns hierdurch entstandenen Schaden zu verlangen. Soweit uns kein geringerer Schaden entstanden ist, werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt. Wir behalten uns jedoch die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kennzeichnung der Ware nach den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, insbesondere der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und den Bestimmungen über die Handelsklassen sowie evtl. weiterer einschlägiger Vorschriften selbst und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht etwas anderes geregelt wurde, gelten die Geschäftsbedingungen für frische, eßbare Gartenbauerzeugnisse (EWG).

Gerichtsstand ist Nürnberg.
Dies gilt auch für Forderungen aus dem Wechsel- und Scheckverfahren.

Erfüllungsort für die Zahlungen ist Hetzles.

Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lager, der Verkaufsstand bzw. das Verkaufsfahrzeug oder die Versandstation.